

Dienstag, 30. Juni 2026

ANFRAGEBEANTWORTUNG (LT. SATZUNG DER ÖH)

FRAKTION: Unabhängige Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ)
DATUM DER ANFRAGE: 20. Juni 2026
GERICHTET AN: Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
der ÖH Bundesvertretung

BVS Anfrage

- 1) Was sind die neuen HSG/HSWO Vorschläge, welche an das BMFWF gesendet werden?**
Siehe Anhang.

24.06.2026

RECHTLICHE ÄNDERUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DES EWAS

1. VERSION DER VORSCHLÄGE DER ÖH FÜR DAS BMFWF

Inhalt

Notiz.....	2
Vorwort:.....	3
Zu Kapitel 5.22.Kandidatur unter Pseudonym (E): HSG-Änderung nötig.....	3
HSG.....	3
HSG § 30 - Anpassung.....	3
Betroffen.....	4
HSG § 35 - Anpassung	4
Betroffen.....	4
HSG §43 - Ergänzung	4
Betroffen.....	4
HSG § 47 - Streichung und neuer Absatz.....	4
Betroffen.....	5
Streichung SVNr.....	5
HSG § 53 - neuer Absatz	5
Betroffen.....	5
HSG § 60 - Anpassung.....	5
Betroffen.....	6
HSWO	6
HSWO §12 - neue Z.....	6
Betroffen.....	6
HSWO §16 - Anpassung und neuer Absatz.....	6
Betroffen.....	6
Betroffen.....	6
HSWO § 19	6
Betroffen.....	7
HSWO § 20 - Anpassung und neuer Absatz abh. von HSG §47 Abs. 5	7
Betroffen.....	7
Betroffen.....	7
HSWO §24 - neuer Absatz:.....	7
Betroffen.....	7



HSWO §28 - Ergänzung - Anpassung - neuer Absatz abh. Von HSG	7
Betroffen	8
Betroffen	8
Betroffen	8
HSWO §29 - Ergänzung	8
Betroffen	8
HSWO § 48 - Anpassung	8
Betroffen	9
HSWO §51- Anpassung- neuer Absatz	9
Betroffen	9
HSWO § 58 - Ergänzung	9
Betroffen	9
HSWO § 63 - neuer Absatz – evtl neue Anlage	9
Betroffen	10
HSWO § 64 - neue Absätze – abh. Von HSG	10
Betroffen	10
Allgemeine Änderungen - ohne Kapiteileinteilung	10
HSG	10
§ 19 Abs 2 HSG iVm § 28 Abs 4 HSG: Ergänzung	10
§ 43 Abs 5: Ergänzung und streichen	11
§ 15 Abs. 2 HSWO: Angleichung	11
§ 43 Abs 6: Angleichung	11
§ 43 Abs 6a iVm § 10 Abs 4 Z 4 lit d BilDokG: neuer Absatz und Ergänzung	12
§ 45 Abs 1: Ergänzung	12
§ 53 Abs 2: Ergänzung	13
HSWO	13
§ 47 Abs 3 HSWO iVm § 48 Abs 3 HSWO iVm § 49 Abs 3 Z 4 HSWO: Ergänzung und neue Z.	13
HSWO § 20 - neuer Absatz abh. Von HSG	14

NOTIZ

Links

[hsg](#)

[hsw](#)

[Lastenheft](#)



VORWORT:

Formatiert: Überschrift 1

Zu Kapitel 5.22.Kandidatur unter Pseudonym (E): **HSG-Änderung nötig**

Betrifft sämtliche Anreden mit Namensnennung.

Wortlaut:

Name, unter den angetreten wird, nach [Anlage 7a]

→ **Neue Anlage (7a):** Diese dient einerseits der Information über das verwendete Pseudonym sowie andererseits der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung, dass es sich dabei um den Namen handelt, unter dem die betreffende Person bekannt ist und den sie im alltäglichen Gebrauch führt.

Vorschlag der neuen Anlage

Inhalt Anlage 7a

Vorname laut Wählerinnen- und Wählerverzeichnis:

Nachname laut Wählerinnen- und Wählerverzeichnis:

Verwendeter Vorname:

Verwendeter Nachname:

Matrikelnummer:

Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

- Kandidatur zur Bundesvertretung für die wahlwerbende Gruppe ...
- Kandidatur zur Hochschulvertretung an der ... für die wahlwerbende Gruppe ...
- Kandidatur zur Studienvertretung ... an der ...

Ich gebe bekannt und erkläre eidesstattlich, dass ich im Alltag, insbesondere im Studierendenalltag und im Verkehr mit Hochschulangehörigen, sofern rechtlich zulässig, statt meines im Personenstandsregister hinterlegten Namen den oben angegebenen Namen verwende. Ich beantrage demnach, dass in den amtlichen Verlautbarungen und Verständigungen, insbesondere am Stimmzettel, Verlautbarung der Kandidaturen bzw. Kandidatinnen- und Kandidatenliste sowie der Verlautbarung der Wahlergebnisse der oben angegebene Namen, statt meines im Personenstandsregister hinterlegten Namen verwendet wird. Ich bin mir bewusst, dass bei Stattgabe dieses Antrags diese Änderung bei allen Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen im Zuge dieser Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl hinterlegt und entsprechend angewendet wird

HSG

HSG § 30 - Anpassung



Absatz (4) Der oder dem Vorsitzenden, den Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten und der stellvertretenden Wirtschaftsreferentin oder dem stellvertretenden Wirtschaftsreferenten, der geschäftsführenden Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden vorsitzenden oder deren Stellvertreter_innen, der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen sind auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission auf die jeweilige Funktionsperiode befristete Bestätigungen auszustellen. Anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern gemäß Abs. 1 und 2 sind auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung oder der Hochschulvertretung auf die jeweilige Funktionsperiode befristete Bestätigungen auszustellen. Scheidet eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode aus ihrer oder seiner Funktion aus, hat sie oder er diese Bestätigung umgehend zurückzugeben.

Betroffen

6.8 Erstellung der Bestätigungen gemäß § 30 Abs 4 HSG 2014

HSG § 35 - Anpassung

(5) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dauernd verhindert, so hat das der die bis zum Eintritt der dauerhaften Verhinderung an Tagen ununterbrochen als Mandatar_in oder Ersatzperson am längsten amtierende:r Mandatar:in an Studienjahren älteste Mitglied, bei gleichem Studienalter das an Lebensjahren ältere Mitglied bei gleicher Amtsdauer der die an Lebensjahren ältere Mandatar:in des jeweiligen Organs die Funktion der oder des geschäftsführenden Vorsitzenden zu übernehmen. Sie oder er hat unverzüglich eine Sitzung des Organs zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden einzuberufen. Der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden obliegt die Auszahlung der Gehälter, die Durchführung der Verteilung der Studierendenbeiträge, die Durchführung der erforderlichen Ausgaben für die Erhaltung der Infrastruktur sowie die Einsetzung einer vorläufigen Wirtschaftsreferentin oder eines vorläufigen Wirtschaftsreferenten für die Dauer ihrer oder seiner Geschäftsführung.

Betroffen

6.7 Verwaltung StV

HSG §43 - Ergänzung

Durchführung der Wahlen in die Organe

§43 Abs. 1)

[...] Die Wahlen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen sind auch durch Briefwahl in Form der Übermittlung einer Wahlkarte zulässig. Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe bei der Wahl zur bzw. zu den Studienvertretung(en) bleibt von der Inanspruchnahme der Möglichkeit der Briefwahl für die Wahl der Bundesvertretung und der Hochschulvertretung bzw. den Hochschulvertretungen unberührt.

Betroffen

4.17. Möglichkeit zur Abgabe einer Stimme zur StV trotz Briefwahl

HSG § 47 - Streichung und neuer Absatz



Streichen des §47 Abs. 2 a)

neuer Absatz: Ermöglichung von Einsprüchen gegen das vorläufige WVZ, wenn zwar nicht rechtzeitig zum Stichtag, jedoch bevor die Nachmeldefrist eingezahlt worden ist

→ HSG § 47 (6) Einem Einspruch gegen das Vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist stattzugeben, wenn ein ordentliches Mitglied den Studierendenbeitrag gemäß § 38 Abs. 2 nicht bis zum Ablauf des Stichtages gemäß Abs. 5 entrichtet hat, jedoch bis zum fristgerechten Erheben des Einspruches gegen das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis.

Betroffen

→ Abschnitt 8: legistische Änderung ohne techn. Komponente

Streichung SVNr

(5) Für die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Name, unter dem man antritt, nach [s.o. neue anlage]
- 3-4.
- 4-5. bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen,
- 5-6. Geburtsdatum,
- 6-7. Anschrift am Studienort und am Heimatort,
- 7-8. die an der jeweiligen Bildungseinrichtung betriebenen Studien einschließlich deren Bezeichnung und Codierung,
- 8-9. die Bezeichnung der Bildungseinrichtung einschließlich deren Codierung,
- 9-10. E-Mail-Adresse der oder des Studierenden an der Bildungseinrichtung,
- 10-11. bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF.

HSG § 53 - neuer Absatz

HSG § 53 a) Zuweisung der Mandate für das Organ gemäß § 15 Abs. 2

(1) Die Studienvertretungen haben Beschlüsse darüber zu fassen, welche Person das bzw. die Ihnen laut Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, welcher sie angehörten, zugewiesene(n) Mandat(e) für das Organ gemäß § 15 Abs 2 auszuüben haben. Diese Beschlüsse sind umgehend, längstens binnen drei Tage, an die zuständige Wahlkommission oder Unterwahlkommission zu übermitteln.

(2) Erlischt ein Mandat, so ist die jeweilige Studienvertretung darüber in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, erneut einen Beschluss gemäß Abs. 1 zu fassen.

Betroffen

5.10 Automatisierte Verständigung der entsendeten Mandatar_innen

HSG § 60 - Anpassung

Bisher auf Wahl beschränkt bzw deren Durchführung

§ 60.



(1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nähere Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Wahlen (Präsenz- und Briefwahlen) **sowie der Verwaltung** der Kandidatinnen und Kandidaten durch Verordnung (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung) zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Entscheidungsfindung in den Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen und Unterkommissionen, die Zusammensetzung der Unterkommissionen, die Bekanntmachung der Wahltag, die Erfassung der Wahlberechtigten, die Einbringung und Zulassung von Wahlvorschlägen sowie die für die Zulassung von Wahlvorschlägen notwendigen Unterstützungserklärungen, die Durchführung der Wahl und die Ausübung des Wahlrechts, insbesondere auch Bestimmungen über die Durchführung der Briefwahl, die Funktionen des Wahladministrationssystems sowie die Beurkundung und Feststellung des Wahlergebnisses zu enthalten.

Betroffen

6.7 Verwaltung StV

HSWO

HSWO §12 – neue Z.

HSWO § 12 Abs. 2 Z 8: Verwaltung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Organen zur nachträglichen Zuweisung von Mandaten

Betroffen

Verwaltungsmodus

HSWO §16 – Anpassung und neuer Absatz

Abs. 4: Anpassung

HSWO § 16 (4) Die Löschung der Daten gemäß § 15 Abs. 2 ist von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft frühestens nach rechtskräftiger Entscheidung allfälliger Rechtsmittel durchzuführen und hat, ausgenommen die Daten jener, welche im Zuge der Wahl auf einer Kandidatinnen- und Kandidatenliste oder zu einer Studienvertretung kandidiert haben, spätestens eine Woche nach rechtskräftiger Entscheidung allfälliger Rechtsmittel zu erfolgen.

Betroffen

unter Verwaltungsmodus: Datenverarbeitung nach der Wahl

Neuer Absatz → 4a:

§16 Abs 4a) → die diese aggregierte, anonymisierte Daueraufbewahrung eines einzigen Datenpunkts (Tage-Zahl, verknüpft mit der Person) erlaubt und den Zweck (Feststellung der Geschäftsführung) normiert oder als ergänzender Satz nach Abs 4: – > [...] mit der expliziten Ausnahme für die periodenübergreifende Tageszählung, die dauerhaft mitgeführt werden darf

Betroffen

6.10 Übergang Verwaltungsadministration zu Wahladministration

HSWO § 19



Einsicht von allen Daten aller Wahlberechtigten soll auch im EWAS direkt möglich sein → Derzeit ist im EWAS nur möglich, seinen eigenen Datensatz zu sehen und potentiell zu korrigieren. Diskussionsbedarf

Betroffen

→ 5.11 Beeinspruchung des vorläufigen Wähler_innenverzeichnis

HSWO § 20 - Anpassung und neuer Absatz abh. von HSG §47 Abs. 5

Anpassung: § 20. (1) Im gemäß § 19 festgelegten Zeitraum kann jedes ordentliche Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bei der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich und elektronisch im Wege des elektronischen Wahladministrationssystems, sofern die oder der Studierende ihre oder seine Identität durch Verwendung der ID-Austria, glaubhaft machen kann, Einspruch gegen das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch hat einen Antrag auf Aufnahme einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, die Berichtigung einer Wahlberechtigung oder die Streichung einer oder eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu enthalten.

Betroffen

→ 4.6 Bearbeitung von Einsprüchen gegen das vorläufige WVZ

→ 5.11 Beeinspruchung des vorl. WVZ

HSWO § 20 (1a) Neuer Absatz:

Einem Einspruch gegen das Vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist stattzugeben, wenn ein ordentliches Mitglied den Studierendenbeitrag gemäß § 38 Abs. 2 HSG 2014 nicht bis zum Ablauf des Stichtages gemäß Abs. 5 entrichtet hat, jedoch bis zum fristgerechten Erheben des Einspruches gegen das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis.

Betroffen

→ Abschnitt 8: legislative Änderung ohne techn. Komponente

→ 4.6 Bearbeitung von Einsprüchen gegen das vorläufige WVZ (C)

HSWO §24 - neuer Absatz:

(2) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten ist anzugeben:

1. Familienname und Vorname, bzw
Name, unter dem angetreten wird [s.o. neue anlage]
2. Geburtsjahr,
3. Anschrift,
4. die Bezeichnung des Studiums,
5. das bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen,
6. E-Mail-Adresse.

HSWO § 24 (2a) Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche unter einem anderen Familien- und/oder Vornamen als ihren im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis hinterlegten kandidieren möchten, ist weiters eine unterschriebene eidesstattliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 7a beizulegen.

Betroffen

5.22. Kandidatur unter Pseudonym

HSWO §28 - Ergänzung - Anpassung - neuer Absatz abh. Von HSG



Ergänzung des Abs 1 → [...] Die Bekanntgabe der Kandidatur sowie Änderungen derselben können abweichend von den vorstehenden Sätzen im Wege des elektronischen Wahladministrationssystems erfolgen; die oder der Studierende hat dabei ihre oder seine Identität durch Verwendung der Bürgerkarte, einschließlich jener mittels Mobiltelefon (ID-Austria), glaubhaft zu machen. Änderungen sind nur innerhalb der in Satz 1 genannten Fristen zulässig

Betroffen

5.8. Bearbeitung digitaler Kandidaturen

(3) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten ist anzugeben:

1. Familienname und Vorname, „bzw Name, unter dem angetreten wird“ [s.o. neue anlage]
2. Geburtsjahr,
3. Anschrift,
4. die Bezeichnung des Studiums,
5. das bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen,
6. E-Mail-Adresse.

Anpassung: (1) Für Wahlen in Studienvertretungen hat jede Kandidatin und jeder Kandidat ihre oder seine Kandidatur bei der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission frühestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag und spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag durch Briefsendung, im EWAS oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 eIDAS-VO versehenes Dokument bekannt zu geben. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens bei der Wahlkommission trägt die Kandidatin oder der Kandidat. Es sind Formulare nach dem Muster der **Anlage 6** zu verwenden.

Betroffen

5.16. Digitale Kandidatur (StV)

neuer Absatz 3a

HSWO § 28 (3a) Jede Kandidatin und jeder Kandidat, welche bzw. welcher unter einem anderen Familien- und/oder Vornamen als ihren im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis hinterlegten kandidieren möchte, haben weiters eine unterschriebene eidesstattliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 7a beizulegen.

Betroffen

5.22. Kandidatur unter Pseudonym

HSWO §29 - Ergänzung

Absatz (3) Der verbesserte Wahlvorschlag oder die verbesserte Bekanntgabe der Kandidatur muss innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Einlangen bei der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder bei dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter bzw. bei der Kandidatin oder dem Kandidaten, bei Wahlvorschlägen längstens vier Wochen vor dem ersten Wahltag und bei Kandidaturen längstens drei Wochen vor dem ersten Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission durch Briefsendung oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 eIDAS-VO versehenem Dokument wieder eingelangt sein. Die verbesserte Bekanntgabe kann auch im Wege des elektronischen Wahladministrationssystems erfolgen. Dafür hat die oder der Studierende ihre oder seine Identität durch Verwendung der ID-Austria glaubhaft zu machen.

Betroffen

5.8. Bearbeitung digitaler Kandidaturen

HSWO § 48 - Anpassung

§ 48 Abs 5 HSWO

→ (5) Die Mitglieder der Unterkommissionen und der Wahlkommission oder Unterwahlkommission und die Beobachterinnen und Beobachter haben alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt



gewordenen Tatsachen geheim zu halten. Insbesondere ist die Weitergabe von Wahlergebnissen, und zwar auch von Teilergebnissen, vor Schließung des letzten Wahllokales (17:00 Uhr am letzten Wahltag) unzulässig.

Betroffen

5.3 Vorläufige Wahlergebnisse

HSWO §51- Anpassung- neuer Absatz

Anpassung: §51: (1) Wurde eine Wahlkarte von einer oder einem Wahlberechtigten beantragt und an diese oder diesen versandt oder von dieser oder diesem bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft abgeholt, ist eine persönliche Stimmabgabe vor der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission für die Wahl der Bundesvertretung, der Hochschulvertretung und der Studienvertretung nur unter Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen möglich. Nach erfolgter Abgabe der Wahlkarte samt allen Unterlagen ist eine persönliche Stimmabgabe vor allen übrigen Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen oder Unterkommission, bei denen ein weiteres Wahlrecht zu einer Hochschulvertretung besteht, zulässig.

1. Es müssen alle übermittelten Stimmzettel samt den Wahlkuverts und dem Beiblatt abgegeben werden.

2. Am Beiblatt darf die eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben sein.

3. Ist am Beiblatt die eidesstattliche Erklärung bereits unterschrieben, wurde damit erklärt, dass das Wahlrecht bereits ausgeübt worden ist, weshalb eine Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen vor einer Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission nicht möglich ist.

4. Wurden bereits ein oder mehrere amtliche(r) Stimmzettel ausgefüllt, hat die Wählerin oder der Wähler diesen oder diese vor der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen, wobei dies in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten ist.

5. Nach erfolgter Abgabe der Wahlkarte ist eine persönliche Stimmabgabe vor allen übrigen Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen oder Unterkommission, bei denen ein (weiteres) Wahlrecht besteht, zulässig.

(2) Wurde eine Wahlkarte von einer oder einem Wahlberechtigten beantragt und an diese oder diesen versandt oder von dieser oder diesem bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft abgeholt, so ist eine persönliche Stimmabgabe vor der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission für die Wahl der Studienvertretung(en) weiterhin möglich.

Absatz neu: StV soll man vor Ort wählen dürfen unabhängig von ausstellen der wahlkarte (absenden/abholen)

Betroffen

4.17. Möglichkeit zur Abgabe einer Stimme zur StV trotz Briefwahl

HSWO § 58 - Ergänzung

→ §58 7) [...] Der oder die Vorsitzende der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann (Teil-)Wahlergebnisse, welche bereits im elektronischen Wahladministrationssystem eingetragen sind, deren Verlautbarung im Sinne des Abs. 1 noch nicht erfolgt ist, ab 17:00 Uhr am letzten Wahltag veröffentlichen, wenn diese als "vorläufig" ausgewiesen werden.

Betroffen

5.3 Vorläufige Wahlergebnisse

HSWO § 63 - neuer Absatz - evtl neue Anlage



§ 63 (3) Der oder die Vorsitzende der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann (Teil-)Wahlergebnisse, welche bereits im elektronischen Wahladministrationssystem eingetragen sind, deren Verlautbarung im Sinne des Abs. 1 noch nicht erfolgt ist, ab 17:00 Uhr am letzten Wahltag veröffentlichen, wenn diese als "vorläufig" ausgewiesen werden.

Betroffen

5.3 Vorläufige Wahlergebnisse

HSWO § 64 - neue Absätze - abh. Von HSG

HSWO § 64 (1a) Die gemäß § 53a HSG 2014 entsandten Mandatarinnen und Mandatare sind von dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission von Ihrer Entsendung spätestens mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung in Kenntnis zu setzen. Auf Beschluss der Wahlkommission kann auch eine zusätzliche nachweisliche Benachrichtigung erfolgen. Hierbei sind Formulare nach dem Muster der Anlage 16a zu verwenden. Die Entsendung gilt als angenommen, wenn die oder der Entsendete ihre oder seine Entsendung nicht innerhalb von drei Tagen nach Inkennnissetzung mit Briefsendung oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 eIDAS-VO versehenem Dokument an die Wahlkommission ablehnt.

(2a) Lehnt die oder der Entsendete für das Organ gemäß § 15 Abs 2 HSG 2014 ab, so ist die jeweilige Studienvertretung darüber in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, erneut einen Beschluss gemäß § 53a Abs. 1 HSG 2014 zu fassen.

Zur erwähnten Anlage 16a: Diskussionsbedarf

Betroffen

5.10 Automatisierte Verständigung der entsendeten Mandatar_innen

ALLGEMEINE ÄNDERUNGEN - OHNE KAPITELEINTEILUNG

HSG

§ 19 Abs 2 HSG iVm § 28 Abs 4 HSG: Ergänzung

HSG - § 19 (2) Die zuständige Hochschulvertretung kann beschließen, dass mehrere Studienvertretungen zu einer Studienvertretung zusammengefasst werden. In begründeten Fällen ist statt der Zusammenfassung von mehreren Studienvertretungen auch das Zuordnen von einzelnen Studien zu mehreren Studienvertretungen zulässig. Sind mehrere Bildungseinrichtungen mit der Durchführung eines Studiums betraut, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Hochschulvertretungen eine gemeinsame Studienvertretung eingerichtet werden. In den Beschlüssen ist festzustellen, welcher Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die gemeinsame Studienvertretung organisatorisch angehört.

HSG - § 28 (2) Die zuständige Hochschulvertretung kann beschließen, dass Studienvertretungen zu einer Studienvertretung zusammengefasst werden. In begründeten Fällen ist statt der Zusammenfassung von mehreren Studienvertretungen auch das Zuordnen von einzelnen Studien zu mehreren Studienvertretungen zulässig. Sind mehrere Bildungseinrichtungen mit der Durchführung eines Studiums betraut, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Hochschulvertretungen eine gemeinsame Studienvertretung eingerichtet werden.



§ 43 Abs 5: Ergänzung und streichen

- Angleichung an § 15 Abs 2 HSWO
- Festlegung, dass die Bezeichnung (der Name des Studiums) ein verpflichtend zu übermittelndes Datum ist.
- Löschung von Sozialversicherungsnummer, da nicht mehr in Anwendung.

(5) Für die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Name, unter dem angetreten wird, nach [s.o. neue Anlage]
4. bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen,
5. Geburtsdatum,
6. Anschrift am Studienort und am Heimatort,
7. die an der jeweiligen Bildungseinrichtung betriebenen Studien einschließlich deren Bezeichnung und Codierung,
8. die Bezeichnung der Bildungseinrichtung einschließlich deren Codierung,
9. E-Mail-Adresse der oder des Studierenden an der Bildungseinrichtung,
10. bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF.

§ 15 Abs. 2 HSWO: Angleichung

(2) Für die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sind folgende Daten der Wahlberechtigten zu verarbeiten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Name, unter dem angetreten wird, nach [s.o. neue Anlage], löst punkt 1 und 2 ab
4. bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen,
5. Geburtsdatum,
6. Anschrift am Studienort und am Heimatort,
7. die an der jeweiligen Bildungseinrichtung betriebenen Studien einschließlich deren Bezeichnung und Codierung,
8. die Bezeichnung der Bildungseinrichtung einschließlich deren Codierung,
9. E-Mail-Adresse der oder des Studierenden an der Bildungseinrichtung,
10. bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF.

Formatiert: Listenabsatz, Zeilenabstand: einfach

§ 43 Abs 6: Angleichung

- Einschränkung der Übermittlungspflicht auf Datenverbund und private BEs (sofern keine Möglichkeit private BEs in Datenverbund zu bekommen)

HSG - § 43 (6) Die Daten gemäß Abs. 5 sind bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres, das einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl vorangeht, auf Abfrage des oder der Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß § 10 Abs. 7 Z 4 des



Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 – BilDokG 2020, BGBl. I. Nr. 20/2021, in elektronischer Form an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übermitteln. Die Daten gemäß Abs. 5 sind von der Leiterin oder dem Leiter der Privathochschule oder Privatuniversität bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres, das einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl vorangeht, in elektronischer Form unentgeltlich an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übermitteln. Unmittelbar nach Ablauf des Stichtages gemäß § 47 Abs. 5 sind diese Daten binnen zweier Werktagen neuerlich in elektronischer Form an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übermitteln.

§ 43 Abs 6a iVm § 10 Abs 4 Z 4 lit d BilDokG: neuer Absatz und Ergänzung

- Möglichkeit für BWK Datensätze anzufragen – Lösung für Problem, dass WKs/UWKs (teilweise) keinen Zugriff auf bPKs haben. Einarbeitung möglichst tagesaktuell, ansonsten summieren sich Einsprüche für dieselbe Person von verschiedenen BEs.

HSG – § 43 (6a) Während des Zeitraumes gemäß § 19 Abs. 1 HSWO 2014 sowie den darauffolgenden fünf Werktagen kann der oder die Vorsitzende der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die Datensätze gemäß Abs 5 einzelner Studierender abfragen. Eine Abfrage eines Datensatzes hat zur Identifizierbarkeit des oder der Studierenden folgende Daten zu enthalten:

1. Familienname, bzw Name, unter dem angetreten wird (s.o. neue Anlage)
2. Vorname
3. bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen
4. Geburtsdatum

Die Datensätze von Studierenden aufgrund einer solchen Anfrage sind längstens am nächsten Werktag in elektronischer Form an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übermitteln.

BilDokG – § 10 (4) Z 4 d) Bereitstellung der Daten der wahlberechtigten Studierenden gemäß § 43 Abs. 6 und 6a HSG 2014 an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft;

§ 45 Abs 1: Ergänzung

HSG – § 45 (1) Wurde eine Wahlkarte ausgestellt, so ist eine persönliche Stimmabgabe für die Wahl der Bundesvertretung und der jeweiligen Hochschulvertretung und der Studienvertretungen vor der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission nur unter Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen, ausgenommen das personalisierte Begleitschreiben, zulässig. Nach erfolgter Abgabe der Wahlkarte samt allen Unterlagen ist eine persönliche Stimmabgabe vor allen übrigen Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen oder Unterkommissionen, bei denen ein weiteres Wahlrecht besteht, zulässig. Die persönliche Stimmabgabe für die Wahl der jeweiligen Studienvertretungen vor der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission ist auch ohne die Abgabe der Wahlkarte samt allen Unterlagen, ausgenommen das personalisierte Begleitschreiben, zulässig.

§ 47 Abs 5: Ergänzung

- Möglichkeit, sich in die Wähler_innenverzeichnisse zu reklamieren, wenn ÖH-Beitrag fristgerecht für Fortmeldung, aber nicht zum Stichtag gemäß § 47 Abs 5 HSG 2014 – verschieben der gesamten Frist unzumutbar, da das auch bei Frühen Wahlterminen nicht viel hilft, ansonsten wäre Einreichungsfrist für Wahlvorschläge auch nach hinten verschoben

HSG – § 47 (5) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit sind, abgesehen vom Wahlalter, nach einem Stichtag, der sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt, zu beurteilen. Abweichend hiervon können auch Studierende,



welche zwar erst nach dem Stichtag, jedoch vor Ablauf des Zeitraumes gemäß § 19 Abs. 1 HSWO 2014 den Studienbeitrag gemäß § 38 Abs. 2 entrichtet haben einen Einspruch gegen das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erheben, welchem stattzugeben ist. Aktiv wahlberechtigt sind jene ordentlichen Mitglieder, die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Passiv wahlberechtigt sind jene ordentlichen Mitglieder, die am ersten Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 53 Abs 2: Ergänzung

- Korrektur eines Fehlers in § 53 Abs 3, welche wohl als Überbleibsel aus einer Novelle resultiert - es gibt keine Aufforderung gemäß Abs 2.

HSG - § 53 (2) Die betreffende wahlwerbende Gruppe ist berechtigt, jene Anzahl von Personen bei den Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Wahlkommissionen und der Unterwahlkommissionen nachzunominieren, die erforderlich ist, um den Wahlvorschlag auf die doppelte Anzahl der für das jeweilige Organ zu vergebenden Mandate zu ergänzen. Diese Personen sind am Ende des Wahlvorschlages anzureihen.
. Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als Mandate auf die jeweilige wahlwerbende Gruppe entfallen, so hat der oder die Vorsitzende der zuständigen Wahlkommission bzw. Unterwahlkommission die wahlwerbende Gruppe dazu aufzufordern, jene Anzahl von Personen nachzunominieren, die erforderlich ist, um den Wahlvorschlag auf die Anzahl der auf die wahlwerbende Gruppe entfallenden Mandate zu ergänzen. Eine solche Aufforderung hat zeitgleich mit der Verständigung der Mandatar_innen zu erfolgen. Fällt die Zahl der im Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber_innen während der laufenden Funktionsperiode unter die Anzahl der auf die wahlwerbende Gruppe entfallenden Mandate, so hat die Aufforderung binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Wahlkommission bzw. Unterwahlkommission erfolgen.

HSWO

Formatiert: Überschrift 1

§ 47 Abs 3 HSWO iVm § 48 Abs 3 HSWO iVm § 49 Abs 3 Z 4 HSWO: Ergänzung und neue Z.

HSWO - § 47 (3) Leere Wahlkuverts zählen als ungültiger Stimme Stimmzettel für alle bei der Wahlkommission (Unterkommission) wählbaren Organe.

HSWO- § 48 (3) Die Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission hat hierauf die von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu übernehmen, die Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und getrennt für jedes Organ festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmzettel inklusive allfällige als ungültig zählende Stimmzettel gemäß § 47 Abs 3,
- 1.2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimme Stimmzettel,
- 2.3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimme Stimmzettel,
- 3.4. die Summe der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen oder auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen.

HSWO - § 49 (3) Z.

4. die gültigen Stimmzettel zur Hochschulvertretung, die nach den wahlwerbenden Gruppen getrennt mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.



5. die gültigen Stimmzettel zu den Studienvertretungen, die getrennt für jedes Organ mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

HSWO § 20 - neuer Absatz abh. Von HSG

HSWO § 20 (1a) Einem Einspruch gegen das Vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist stattzugeben, wenn ein ordentliches Mitglied den Studierendenbeitrag gemäß § 38 Abs. 2 HSG 2014 nicht bis zum Ablauf des Stichtages gemäß Abs. 5 entrichtet hat, jedoch bis zum fristgerechten Erheben des Einspruches gegen das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis.

